



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN
A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/120-Parl/95

Wien, 16. Jänner 1996

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR.
2078 /AB
1996 -01- 17

Parlament
1017 Wien

zu 2148 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2148/J-NR/1995 betreffend die Erstellung des Dreievorschages zur Besetzung eines Schulaufsichtsbeamten für den Bezirk Reutte/Tirol, die die Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und FreundInnen am 17. November 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Welchen Stellenwert hatte die Beantwortung des oben zitierten Fragebogens durch die KandidatInnen bei der Entscheidungsfindung und ergaben sich aus der Beantwortung Gründe für die Erstellung des Dreievorschages?
- a) Welchen Stellenwert hatte bei der Entscheidung der Vorrückungsstichtag der BewerberInnen und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
- b) Welchen Stellenwert hatten bei dieser Entscheidung die Erfahrungen im administrativen Bereich, z.B. als Schulleiter und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
- c) Welchen Stellenwert bei dieser Entscheidung hatte das abgeschlossene Universitätsstudium und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?

- 2 -

- d) Welchen Stellenwert bei dieser Entscheidung hatten die Tätigkeiten in der aktiven Lehrerfortbildung und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
- e) Welchen Stellenwert hatten die zusätzlichen Lehrtätigkeiten an außerschulischen Institutionen (Akademien, Universitäten, Pädagogischen Instituten,...) und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
- f) Welchen Stellenwert hatten die einschlägigen Veröffentlichungen und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
- g) Welche sonstigen Qualifikationen sprachen für die drei vorgezogenen BewerberInnen?
2. Kann es nach Überprüfung der Akten und Ausschreibungsbedingungen zugelassen werden, daß Dr. Syrow aus dem Dreievorschlag ausscheidet?
4. Prüfen Sie die Möglichkeit, diesen Dreievorschlag wegen offensichtlichen Irrtums an das Kollegium des Landesschulrates für Tirol zur Neubehandlung zurückzuweisen?

Antwort:

Der angesprochene Fragebogen dient der Erhebung der bisherigen Tätigkeiten der Bewerber. Er ist bei den Auswahlverfahren um spezielle für die konkret zu besetzende Funktion erforderliche Qualifikationen zu ergänzen.

Aufgrund der Sitzung des Kollegiums des Landesschulrates für Tirol vom 13.11.1995 wurde mir für die zu besetzende Stelle eines Bezirksschulinspektors/einer Bezirksschulinspektorin für

- 3 -

den Bezirk Reutte der vom Kollegium des Landesschulrates für Tirol erstellte Dreievorschlag übermittelt. Dieser im verfassungsmäßig vorgegebenen Weg erstellte Dreievorschlag ist mit ausgezeichneten Fachleuten besetzt. Ich werde die Entscheidung des Kollegiums des Landesschulrates für Tirol für meine Entscheidung einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

1. Mag. Peter FRIEDLE: Der Erstgereihte verfügt über die Lehrämter für Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnische Lehrgänge und eine Zusatzausbildung in Informatik. Darüberhinaus absolvierte er am Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Ausbildung für Schulentwicklung und Autonomieberatung, ist Inhaber des Lehrscheines für Erste Hilfe und hat die Ausbildung zum Gesundheitsberater durch das Jugendrotkreuz.
2. HOL Zita MEIER: Die Zweitgereihte verfügt über die Lehrämter für Volksschulen, Hauptschulen und die Zusatzausbildung für Informatik. Darüberhinaus ist sie seit Mai 1995 mit der Leitung der Hauptschule Am Königsweg in Reutte betraut. Ergänzend darf bei der Reihung der § 43 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes in Erinnerung gerufen werden. Der Erstgereihte hat im Vergleich zu Frau Meier das Lehramt für Polytechnische Lehrgänge sowie eine einschlägige akademische Ausbildung und die Tätigkeit als Autonomieberater mit einer zweijährigen Verwendung am Pädagogischen Institut aufzuweisen, was ihn weit über die Zweitgereihte qualifiziert.
3. HOL Reinhard HORNSTEIN: Der Drittgereihte verfügt über das Lehramt an Hauptschulen und ist durch Lehraufträge am Polytechnischen Lehrgang, am Bundesrealgymnasium und der Fachschule für wirtschaftliche Berufe in eine breite fachliche Verwendung in Schulen, die in Ergänzung der Allgemeinbildenden Pflichtschulen von Wichtigkeit sind, eingebunden.

- 4 -

Darüberhinaus ist Herr Hornstein Inhaber des Lehrscheines für Erste Hilfe, verfügt über die Trainerausbildung für Leibesübungen und hat die Ausbildung zum Schulbibliothekar. Bei einer Versammlung der Lehrer des Bezirkes wurde Herr Hornstein mit Mehrheit von der Lehrerschaft als Bezirksschulinspektor gewünscht. Diese Unterstützung der Lehrerschaft wurde auch bei der Reihung berücksichtigt. Eine bessere Reihung konnte aufgrund seiner Ausbildungen (nur HS-Lehramt) keineswegs erfolgen.

3. Können Sie sich vorstellen, daß es ein rechtswirksamer Hinderungsgrund für diese Stelle ist, besondere Qualifikationen in Richtung Schulentwicklung sowie persönliches Engagement für Behindertenintegration aufzuweisen?

Antwort:

Nein.

5. Gibt es eine Möglichkeit gegen die Nichtaufnahme in diesen Dreievorschlag zu berufen?

Antwort:

Nein.

6. Wenn nein, werden Sie die dazu notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen vorbereiten?

Antwort:

Bei der Nichtzuerkennung einer Parteistellung an einen nicht im Dreievorschlag enthaltenen Bewerber durch die Höchstgerichte handelt es sich um kein lediglich die Schulbehörden betreffendes Rechtsschutzproblem. Sollte daher die Erstellung einer

- 5 -

Regierungsvorlage angesprochen werden, so darf ich diesbezüglich auf die Kompetenz des für Dienstrechtsangelegenheiten zuständigen Bundeskanzleramtes verweisen.

7. Hat der Amtsführende Präsident des Landesschulrates Tirol (mit seinen Beamten) die Pflicht auf einen solchen offensichtlichen Irrtum hinzuweisen?
8. Wurde ein Hinweis dieser Art in der Kollegiumssitzung gegeben?
9. Wenn nein, werden Sie den Amtsführenden Präsident HR Dr. Leopold Wagner anweisen in Zukunft über die Parteigrenzen hinweg Objektivität walten zu lassen?

Antwort:

Der Präsident eines Landesschulrates ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben ebenso an die Gesetze gebunden wie die übrigen Mitglieder des Kollegiums eines Landesschulrates; er ist deshalb zu einem objektiven Vorgehen verpflichtet. Ein diesbezügliches nicht zulässiges Handeln ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Bundesministerin:

